



# Vereinbarung Analgosedierung oder Sedierung mit Lachgas

Dr. Blum & Partner

*Bitte lächeln*

**02603 936 25 90**

Zwischen Dr. Blum & Partner  
 Fachzahnärzte für Oralchirurgie  
 Paracelsus-Klinik  
 Taunusallee 7-11 | 56130 Bad  
 und

Name \_\_\_\_\_ Vorname \_\_\_\_\_ Geburtsdatum \_\_\_\_\_ Patientenummer \_\_\_\_\_

Behandlungsart  **Analgosedierung unter ständiger Überwachung mit Monitoring - Verlangensleistung**  
 **Lachgas - Verlangensleistung**

	Minimale Sedierung <b>Lachgas</b>	<b>Analgosedierung</b>
<b>Vorteile</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Entspannung (Verringerung von Ängsten und Verkrampfungen)</li> <li>• Reduzierung des Schmerzempfindens</li> <li>• gedämpftes Bewusstsein, aber ansprechbar</li> <li>• Patienten jeden Alters geeignet</li> <li>• Minimierter Würgereflex</li> <li>• Vermindertes Zeitempfinden</li> <li>• Verkehrstüchtig nach kurzer Zeit</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Starke Beeinträchtigung des Bewusstseins - Dämmer Schlaf</li> <li>• Behandlung bei Angstpatienten möglich</li> </ul>
<b>Indikation</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• gering bis moderat ausgeprägte Zahnbehandlungsangst</li> <li>• Nicht-operative Eingriffe</li> <li>• Patienten mit störendem Würge- oder Schluckreflex</li> <li>• Eingriffe von bis zu 4 Stunden</li> <li>• Kinder ab 6 Jahren und ältere Patienten</li> <li>• Asthmapatienten</li> <li>• Schwangerschaft ab dem 4. Monat</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ab ca. 16 Jahre</li> <li>• Stark ausgeprägte Zahnbehandlungsangst</li> <li>• Operative Eingriffe</li> <li>• Diabetiker</li> <li>• Zustand nach Herzinfarkt</li> </ul>
<b>Kontraindikation</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Stark ausgeprägte Zahnbehandlungsangst</li> <li>• Operative Eingriffe</li> <li>• kürzlich stattgefundene Augenoperationen mit intraokularem Gas (Vitrektomie)</li> <li>• Mittelohrentzündung</li> <li>• Infektionen der oberen Atemwege</li> <li>• Kinder unter 6 Jahren</li> <li>• geistig behinderte Patienten</li> <li>• Patienten mit schwerwiegenden psychiatrischen Erkrankungen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• geistig behinderte Patienten</li> <li>• Patienten mit schwerwiegenden psychiatrischen Erkrankungen</li> <li>• Patienten unter 16 Jahren</li> <li>• Nuss und Sojaallergie (bei Anwendung von Propofol)</li> </ul>
<b>Aufklärung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• vorher nur leichte Mahlzeit und ca. 2 h vor der Sedierung nichts mehr essen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• 24 Stunden nicht geschäftsfähig und nicht fahrtüchtig</li> <li>• Begleitperson erforderlich</li> <li>• 6 Stunden vor dem Eingriff nicht Essen und nicht Trinken</li> </ul>
<b>Behandlungskosten*</b>	Ersten 20 Minuten ca. 70,00 Euro Jede weitere 20 Minuten je ca. 30,00 Euro	Ersten 20 Minuten ca. 100,00 Euro Jede weitere 20 Minuten je ca. 50,00 Euro

\* Der Betrag richtet sich nach Gewicht, Alter und Medikamenteneinnahme des Patienten und ist von der Dauer der Behandlung abhängig.

Die Kosten sind vor oder am Tag der Behandlung in Vorkasse oder per nachweisbarer Überweisung zu begleichen.

Mir ist bekannt, dass es sich bei der o.g. Behandlung um eine außervertraglich private Leistung "auf Verlangen handelt und eine Erstattung möglicherweise nicht gewährleistet ist". ( § 2 Absatz 3 GOZ in Sinne von §1 Abs. 2 GOZ). Ich habe die umseitigen Regelungen gelesen, verstanden und keine weiteren Fragen.

Auch bei einer Nichterstattung ist der volle Betrag von mir zu begleichen. **Die Zahlung erfolgt am Tag bar oder mit EC Karte.**

---

Ort, Datum

---

Name, Vorname

## **Anwendung der Narkose-Richtlinien im Rahmen der vertragszahnärztlichen Versorgung**

Im Rahmen der GKV sind nur medizinisch notwendige Narkosen zu veranlassen (vgl. hierzu auch Protokollnotiz des Gemeinsamen Bundesausschusses in den Behandlungs-Richtlinien):

"Eine zentrale Anästhesie (Narkose) oder Analgosedierung gehört dann zur Leistungspflicht der GKV, wenn im Zusammenhang mit zahnärztlichen Leistungen eine andere Art der Schmerzausschaltung nicht möglich ist. Die Leistung ist im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung zu erbringen."

Die Erbringung von Narkosen gemäß Abschnitt 5.3 im Zusammenhang mit zahnärztlichen und/oder mund-, kiefer-, gesichtschirurgischen Eingriffen ist nach Ziffer 8 der Präambel zum Kapitel 5 des EBM berechnungsfähig bei: ...

- 1) Kindern bis zum vollendeten 12. Lebensjahr**, sofern wegen mangelnder Kooperationsfähigkeit und/oder durch den Eingriff bedingt eine andere Art der Schmerzausschaltung nicht möglich ist.
- 2) Patienten mit mangelnder Kooperationsfähigkeit bei geistiger Behinderung und/oder schwerer Dyskinesie, auch Epilepsie.**
- 3) Eingriffen entsprechend dem Abschnitt 31.2.8 des EBM, sofern eine Behandlung in Lokalanästhesie nicht möglich ist.** Bei den Eingriffen handelt es sich um zahnärztliche bzw. mund-, kiefer-, gesichtschirurgische Eingriffe, welche inhaltlich den EBM-Leistungen des Abschnittes 31.2.8 entsprechen, die jedoch über die Kassenzahnärztlichen Vereinigungen abgerechnet werden.

Laut Stellungnahme der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung (KZBV) ist eine Narkose, sofern eine andere Art der Schmerzausschaltung nicht möglich ist, auch bei folgenden Diagnosen über die GKV abrechenbar:

- a) tiefliegende Abszesse
- b) Traumata (Frakturen)
- c) Behandlung der dentogen erkrankten Kieferhöhle für akute entzündliche Prozesse, die eine Lokalanästhesie ausschließen
- d) Behandlung der Spätluxation des Kiefergelenks

Ferner können nach Ziffer 10 der Präambel zum Kapitel 5 des EBM Narkosen gemäß Abschnitt 5.3 im Zusammenhang mit zahnärztlichen und/oder mund-, kiefer-, gesichtschirurgischen Eingriffen als vertragsärztliche Leistung abgerechnet werden, **wenn Kontraindikationen gegen die Durchführung des Eingriffs in Lokalanästhesie vorliegen.**

Als Kontraindikation kommt beispielsweise eine **Allergie** in Frage. Aber auch die Phobiker fallen hierunter. Die Phobiker fallen jedoch nur unter diese Regelung, wenn die **anerkannte Phobie mit** einem ICD-Schlüssel zugeordnet werden kann und eine Kontraindikation gegen die Durchführung des Eingriffs in Lokalanästhesie oder Analgosedierung vorliegt (**Vorliegen eines neurologisch-/psychiatrischen Attest**). Nicht geregelt ist indes, durch wen die Beurteilung zu erfolgen hat. Nach dem derzeitigen Kenntnisstand wird jedoch regelmäßig die Vorlage eines fachärztlichen Attestes gefordert.

Die genannte Verpflichtung, den ICD-Code mit Begründung anzugeben, richtet sich allein an den behandelnden Anästhesisten und nicht an den Zahnarzt.